



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08944**
Datum: 01.06.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dieringer, Lothar
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.08.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.09.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.10.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU) zum Saalhornmagazin

Beschlussvorschlag:

1. Der Baubeschluss V/2009/08140 vom 20.08.2009 über bauliche Sicherungsarbeiten am Saalhornmagazin wird aufgehoben.
2. Auf die Rekonstruktion und Wiederherstellung des Saalhornmagazins wird verzichtet. Das Gebäude wird abgerissen.
3. Am Standort des Saalhornmagazins wird eine Tafel errichtet, die auf die Geschichte und die Architektur des Gebäudes hinweist.

gez. Lothar Dieringer
Stadtrat

Begründung:

In Zeiten der Haushaltskonsolidierung müssen alle Anstrengungen unternommen werden, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Die Stadt kann es sich nicht leisten, sämtliche renovierungsbedürftigen Gebäude zu erhalten. Die wenigen Mittel müssen für die wirklich historisch bedeutsamen Bauten reserviert werden. Ein ehemaliges Salzlager ist aus meiner Sicht nicht in diese Kategorie einzuordnen.

Mit Sicherheit ist für die Sanierung des Saalhornmagazins ein 7-stelliger Betrag zu veranschlagen. Dies ist in absehbarer Zeit durch die Stadt nicht zu finanzieren. Es ist daher überflüssig 400.000 € für die Sicherung eines Gebäudes auszugeben wenn man nicht mal weiß, a) wann das Gebäude saniert wird und b) wie es dann überhaupt genutzt werden soll.

Sitzung des Stadtrates am 23.06.2010
Antrag des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU) zum Saalhornmagazin
Vorlagen-Nr.: V/2010/08944
TOP: 7.10

Beschlussempfehlung:

Der Antrag ist in dieser Form abzulehnen. Der Stadtrat ist nicht befugt, über den Abbruch von Denkmälern zu entscheiden.

Begründung:

Das Saalhornmagazin ist ein Gebäude von besonderer Bedeutung.

Dazu hat das Landesverwaltungsamt als obere Denkmalschutzbehörde festgestellt:

Die Salineanlage stellt aufgrund ihrer Bedeutung und der hier tradierten 1000-jährigen Wirtschaftsgeschichte der Salzgewinnung in Halle, der die Stadt ihren Namen sowie ihre frühe wirtschaftliche Blüte verdankt, ein Kulturdenkmal/ Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA dar und wurde entsprechend § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA in das Denkmalverzeichnis aufgenommen.

Kulturdenkmale unterliegen gem. § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA dem Schutz dieses Gesetzes. Bereits hieraus ergibt sich, dass ein Abbruch des Gebäudes nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr besteht schon vom Gesetz her eine Verpflichtung, das Gebäude zu erhalten. Grundvoraussetzung für eine Einhaltung ist die Sicherung der vorhandenen baulichen Substanz. Auf die Verpflichtung zur Erhaltung des Gebäudes hat das Landesverwaltungsamt ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Entsprechend § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA sind Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern zum Erhalt verpflichtet.

Das Salinemuseum Halle befindet sich im Eigentum der Stadt Halle, so dass resultierend aus § 9 Abs. 2 DenkmSchG LSA für das Baudenkmal die Erhaltungspflicht besteht.

Mit dem Baubeschluss vom 20.08.2009 und der Bereitstellung der Mittel für die Sicherung des Saalhornmagazins kommt die Stadt Halle seiner gesetzlichen Verpflichtung nach. Dadurch wird zugleich Sorge dafür getragen, dass ein historisches und baugeschichtliches Zeugnis für die Stadt Halle, die Geschichte des Handwerks und der industriellen Entwicklung erhalten bleibt.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister